

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 15. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2024)

zum Thema:

Krematorien in Berlin

und **Antwort** vom 29. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18281
vom 15. Februar 2024
über Krematorien in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenick von Berlin sowie den Landesbetrieb Krematorium Berlin (LKB) um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie viele in Betrieb befindliche bzw. betriebsfähige Tierkrematorien gibt es in Berlin, wo befinden sich diese und wer ist jeweils der Betreiber?

Antwort zu 1:

Die folgenden beiden Tierkrematorien sind in Berlin zugelassen:

- Kleintierkrematorium im Rosengarten GmbH, Zweigbetrieb Neuköllnische Allee 160, 12057 Berlin
- Portaleum Haustierkrematorium GmbH, Am Posseberg 32, 13127 Berlin

Frage 2:

Wie viele in Betrieb befindliche bzw. betriebsfähige Humankrematorien gibt es in Berlin, wo befinden sich diese und wer sind die Betreiber?

Antwort zu 2:

Der Landesbetrieb Krematorium Berlin (LKB) verfügt über zwei Standorte in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenick: das Krematorium Ruhleben, Am Hain 1, 13591 Berlin, und das Krematorium Baumschulenweg, Südostallee 55, 12437 Berlin.

Frage 3:

Welchen gesetzlichen Regularien unterliegen die Berliner Tierkrematorien?

Antwort zu 3:

Tierkrematorien unterliegen den Regelungen des Tierischen Nebenprodukterechts. Rechtsgrundlagen sind auf europäischer Ebene die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie die Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Nationale Verordnungen sind das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Berlin hat zudem das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassen, wonach es u.a. gestattet ist, Tierkörper von Heimtieren durch Verbrennen in einer zugelassenen Verbrennungsanlage zu beseitigen.

Frage 4:

Welchen gesetzlichen Regularien unterliegen die Berliner Humankrematorien?

Antwort zu 4:

Bestattungsrechtliche Regelungen finden sich im Gesetz zum Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz). Grundlage für immissionsschutzrechtliche Regelungen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Frage 5:

In welchen zeitlichen Abständen werden die Anlagen aus Frage 1 und 2 jeweils von welcher Stelle auf welche Punkte hin überprüft?

Antwort zu 5:

Zu Tierkrematorien:

Die Anlagen aus Frage 1 werden durch die jeweils örtlich zuständigen Veterinärbehörden überprüft. Die Überwachungsfristen werden risikobasiert festgelegt. Entsprechend sind die

Betriebe zwischen 1-mal jährlich und alle 5 Jahre zu überprüfen. Die Kontrollfristen sind beispielsweise abhängig von der Betriebsgröße sowie den Ergebnissen der zuvor erfolgten Kontrollen. Überprüft werden u.a. die Hygiene und das Betriebsmanagement sowie die Einhaltung der Dokumentations- und Nachweispflichten. Dazu gehören auch Nachweise zu Herkunft und Behandlung der Tierkadaver.

Zu Krematorien, die der Feuerbestattung verstorbener Menschen dienen:

Die Krematorien werden im Hinblick auf die Einhaltung verschiedener rechtlicher Vorschriften regelmäßig oder anlassbezogen durch das jeweils zuständige Bezirksamt geprüft.

So führt das Gesundheitsamt Treptow-Köpenick das Krematorium Baumschulenweg alle zwei Jahre infektionshygienische Begehungen durch. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilte im weiteren Folgendes mit: „Darüber hinaus unterliegen Krematorien der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO.) Gemäß § 2 BetrVO gilt:

Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbstständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

Durch Sachkundige Personen nach Absatz 6 müssen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Sicherheitsbeleuchtungen,
2. Schutzvorhänge.

Die Prüfungen sind vor der Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung sowie alle drei Jahre durchführen zu lassen (wiederkehrende Prüfungen).

Das Krematorium in der Südostallee 55 unterliegt als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG den Regularien der 27. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung). Dem Fachbereich Umweltschutz des Bezirksamtes werden alle drei Monate (quartalsweise) die Messergebnisse des CO-Gehaltes der kontinuierlichen Messungen nach § 7 der 27. BImSchV übermittelt. Die Messergebnisse werden ausgewertet und auf mögliche Grenzwertüberschreitungen hin überprüft. Die im Krematorium notwendigen Messeinrichtungen werden alle fünf Jahre neu kalibriert.“

Im Krematorium Ruhleben führt das zuständige Gesundheitsamt infektionshygienische Begehungen nicht regelmäßig durch, da nur für das dort tätige Personal ein infektiologisch relevanter Übergangsweg besteht und der Schutz der Arbeitnehmenden im Rahmen der Arbeitsschutzprüfungen abgedeckt ist. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilte außerdem Folgendes mit: „Für die Ordnungsaufgaben im Bereich Immissionsschutz zum Krematorium Ruhleben im Bezirk Charlottenburg Wilmersdorf ist das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes zuständig. Hier geht es ausschließlich um die Begrenzung und Überwachung der Luftschadstoffe.“

Für den Betrieb des Krematoriums gilt die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV).

Das Krematorium muss die Anforderungen an die Feuerung nach § 3 und an die Emissionsgrenzwerte nach § 4 einhalten, kontinuierliche Messungen nach § 7 durchführen und nach § 8 dem Bezirksamt den Messbericht dazu jährlich vorlegen. Die Messeinrichtungen für kontinuierliche Messungen müssen kalibriert, jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüft und die Kalibrierung aller 5 Jahre wiederholt werden (§ 7). Alle 3 Jahre muss der Betreiber nach § 9 Einzelmessungen von Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Dioxine und Furane veranlassen und dem Bezirksamt den Messbericht vorlegen.“

Berufsgenossenschaftliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfungen erfolgen ein- bzw. zweimal jährlich.

Die beiden Krematorien führen das Siegel „Kontrolliertes Krematorium“ des Arbeitskreises kommunaler Krematorien im Deutschen Städtetag (AKK). Dieses wird nach Prüfung durch eine unabhängige Prüfinstanz für jeweils drei Jahre verliehen.

Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass in Tierkrematorien auch tatsächlich nur Tierkadaver kremiert werden?

Antwort zu 6:

Die Zulassungsbedingungen der Anlage gestatten lediglich die Kremierung von Heimtiertierkörpern. Es bestehen Dokumentations- und Nachweispflichten.

Frage 7:

Wie wird sichergestellt, dass in Humankrematorien auch tatsächlich nur menschliche Körper kremiert werden?

Antwort zu 7:

Die Anlagen zur Feuerbestattung dienen ausschließlich der Kremierung verstorbener Menschen. Auch hier bestehen Dokumentations- und Nachweispflichten. Bei jeder Sargannahme erfolgt eine Sichtkontrolle.

Frage 8:

Kann ausgeschlossen werden, dass in beiden Arten von Krematorien auch andere Verbrennungen vorgenommen werden?

Antwort zu 8:

Ja.

Frage 9:

Wie wird sichergestellt, dass in beiden Arten von Krematorien nur offiziell zur Verbrennung freigegebene Körper kremiert werden?

Antwort zu 9:

Zu Tierkrematorien:

Heimtierkörper müssen nicht offiziell zur Verbrennung freigegeben werden.

Zu Krematorien, die der Feuerbestattung verstorbener Menschen dienen:

In den Krematorien wird eine spezielle Software mit abgesicherten Arbeitsabläufen eingesetzt. Einäscherungen werden erst nach Vorlage der gemäß § 22 Bestattungsgesetz erforderlichen Dokumente und der Durchführung einer zweiten Leichenschau durch einen Arzt oder eine Ärztin des zuständigen gerichtsmedizinischen Instituts zugelassen.

Berlin, den 29.02.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt